

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
Standort Schwerin



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Um-
welt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

bearbeitet von:

Telefon

E-Mail:

Az: LAGuS 502-12-43376-1-2024

Vg.Nr.: IFAS 2678/2024-SN

Schwerin, 29.11.2024

**Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach §4 BImSchG zur Errichtung
und Betrieb von 5 WEA am Standort Friedrichsruhe– „Goldenbow I“**
Ihr Schreiben vom: 01.11.2024, AZ.: STALUWM-54-4797-5712-0-1.6.2V – Golden-
bow I

Aktenzeichen: STALUWM-54-4797-5712-0-1.6.2V – Goldenbow I
Antragsteller: eno energy GmbH
Baugrundstück: 19374 Friedrichsruhe
Gemarkung Goldenbow; Flur 1; Flurstücke 243, 246/1, 246/2,
247
Anlagenbezeich- 5 WKA Typ eno160; NH: 165 m; RD: 160 m; NL: 6,0 MW mit
nung: einer Gesamthöhe von mehr als 50 m; Nr. 1.6.2 des Anhangs
der 4. BImSchV

Sehr geehrte

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Un-
terlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestim-
mungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufge-
nommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Genehmigungsbescheides unter Angabe des
hiesigen Aktenzeichens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1. Nebenbestimmungen / Hinweise

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin
Postfach 15 02 43 19032 Schwerin

Telefon:
E-Mail:
Internet:

(0385) 588 - 59962

poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de
www.lagus.mv-regierung.de

1. Nebenbestimmungen / Hinweise

1. Die beantragten Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr.1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die Windenergieanlage den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.
2. Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten Windenergieanlagen sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.
3. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten Windenergieanlagen ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lux nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen. (ASR A3.4 "Beleuchtung")
4. Für die beantragten Windenergieanlagen ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
5. Die Zugangstreppen in die Windenergieanlagen und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der techn. Regel für Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur Windenergieanlage ist entsprechend zu gestalten. (§§ 3a, 8 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8 des Anhanges und ASR 1.8 "Verkehrswege")
6. Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. (§ 15 BetrSichV)

1. Nebenbestimmungen / Hinweise

Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden. Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen.

7. Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
- im Gefahrenfall
- bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der Windenergieanlage vorzuhalten.

8. Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den Windenergieanlagen sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
- die evtl. Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung /Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§§ 3, 11 BetrSichV).

9. Betriebseinrichtungen der Windenergieanlagen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Handzwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

10. Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i. V. m. Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.

11. Die in den Windenergieanlagen ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. §§ 15 und 16 i.V.m. den Vorgaben des Anhanges 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der Windenergieanlage zu hinterlegen.

1. Nebenbestimmungen / Hinweise

12. In den Windenergieanlagen sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
13. Es sind für die Windenergieanlage geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 3 ArbStättV i. V. m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
14. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.
15. Die beantragten WEA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.
Die Schutzeinrichtungen
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 - müssen stabil gebaut sein,
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
16. Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.
17. Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WEA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.
18. Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zulegen.

1. Nebenbestimmungen / Hinweise

19. Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen. (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2.1 ArbStättV)
20. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 3 ArbStättV)
21. Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereit zu stellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitär-räume“ können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein. (ArbStättV § 3 a i. V. m. Anhang Nr. 4.1 und Pkt. 8.2 Abs. 1 ASR A 4.1)
22. Werden für die Errichtung der beantragten Windenergieanlage Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einem von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten übertragen (§ 3 Abs. 1 BaustellV). Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg–Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.
23. Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen. (§ 2 Abs. 3 BaustellV)
24. Die Auflagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten. Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
 - Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
 - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
 - Datum des Betreiberwechsels